

4. Die Finanzämter werden ermächtigt, in entsprechender Anwendung meines Runderlasses vom 13. September 1923 — III C 10750 — Anträgen auf Erstattung von einbehaltenen Steuerbeträgen nach § 77 E. St. A. D. B. beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch dann stattzugeben, wenn das steuerbare Jahreseinkommen voraussichtlich den Betrag nicht übersteigen wird, bis zu dem nach der bisherigen Regelung und unter Berücksichtigung der Geldentwertung voraussichtlich ein Steuerfuß von 10 v. H. erhoben wird (etwa mittleres Gehalt eines Beamten der Gruppe XII).

5. Die Arbeitgeber sind mit allen verfügbaren Mitteln über die Änderung des Steuerabzugs aufzuklären. Insbesondere ersuche ich in den ersten Wochen die Handhabung des Steuerabzugs in der Presse und, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen für tunlich erachtet wird, auch durch Bekanntmachungen in amtlichen Gebäuden und an Anschlagstafeln unter Angabe der sich ergebenden Umrechnungsbeträge und der Geltungsdauer zu erläutern, bis damit gerechnet werden kann, daß die einfache Veröffentlichung der Verhältniszahl für die Ermäßigungen eine ordnungsmäßige Durchführung des Steuerabzugs gewährleistet. Die Zahl der Merkblätter ist so bemessen, daß eine weitgehende Belieferung der Arbeitgeber stattfinden kann. Für die Dauer der nach der Verordnung vorgesehenen Regelung werden keine Merkblätter mehr ausgegeben werden.

Im Auftrage
Popitz.

Verordnung zur Änderung des § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Vom 27. September 1923.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 46 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 877) vorgesehenen Beträge ändern sich jeweils für eine Kalenderwoche in dem Verhältnis, in dem die von dem Statistischen Reichsamt in der vorhergehenden Kalenderwoche festgestellte Indexzahl für die Kosten der Lebenshaltung zu der gleichen Indexzahl steht, die in der zweiten Kalenderwoche des Monats September 1923 festgestellt worden ist (5051046). Der Reichsminister der Finanzen hat die sich hiernach ergebende Verhältniszahl festzustellen, abzurunden und im Reichsanzeiger unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer öffentlich bekanntzumachen.

Die nach Abs. 1 für eine Kalenderwoche maßgebenden Beträge gelten für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, wenn der Arbeitslohn bis zum Ablauf dieser Kalenderwoche fällig geworden und gezahlt worden ist.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden zum ersten Male auf die Berechnung des Steuerabzugs von dem nach dem 30. September 1923 fällig gewordenen und gezahlten Arbeitslohn Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn der im § 46 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 978) vorgesehene Ausschuß des Reichstags es verlangt.

Berlin, den 27. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.
Silferding.

3. Lohnzahlungsperiode = Kalendermonat. Abschlagszahlungen sind fällig und erfolgen am 10., 20. und 30. eines jeden Monats. Schlusszahlung ist fällig und erfolgt am 5. des folgenden Monats. Bei der Schlusszahlung ist bei der Berechnung des Steuerabzugs für den ganzen abgelaufenen Kalendermonat die Verhältniszahl der Kalenderwoche zu berücksichtigen, bis zu deren Ablauf mehr als 50 v. H. des Gesamtbruttolohns fällig geworden und gezahlt worden sind.

III. Bei Vorauszahlung des Arbeitslohns für die ganze Lohnzahlungsperiode ist die Verhältniszahl zugrunde zu legen, die am Tage der Vorauszahlung gilt. Wird die Verhältniszahl im Laufe der Lohnzahlungsperiode für eine Kalenderwoche geändert, so ist, wenn die Kalenderwoche ganz in die Lohnzahlungsperiode hineinfällt, ein entsprechender Ausgleich zugunsten des Arbeitnehmers vorzunehmen.

Beispiel: Erhält ein Arbeitnehmer seinen Arbeitslohn am 1. eines jeden Kalendermonats für diesen Monat im voraus, so ist der Berechnung des Steuerabzugs bei dieser Zahlung die am 1. des Monats geltende Verhältniszahl zugrunde zu legen. Wird die Verhältniszahl für eine ganz in dem Kalendermonat liegende Kalenderwoche erhöht, so ist der Unterschied zwischen einem Viertel der bereits berücksichtigten Monatsermäßigung und einem Viertel der sich auf Grund der neuen Verhältniszahl ergebenden Monatsermäßigung bei der nächsten Gehaltszahlung, bei der dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist, etwa bei einer Nachzahlung auszugleichen.

IV. Der nach Vornahme der Ermäßigungen einzubehaltende Betrag ist in allen Fällen auf volle 100 000 M. nach unten abzurunden.

C. Tabelle.

Die Grundzahlen, d. h. die in der zweiten Septemberhälfte 1923 bei monatlicher, wöchentlicher, täglicher oder zweistündlicher Lohn- oder Gehaltszahlung in Geltung gewesenen Ermäßigungen des vom Arbeitslohn (Bar- und Sachbezüge) einzubehaltenden Betrags sind in der nachstehenden Tabelle fett gedruckt. Als Beispiele sind jeweils darunter die für die Zeit vom 1. bis zum 6. Oktober 1923 geltenden Ermäßigungen abgedruckt, wie sie sich durch Vervielfachung der Grundzahlen mit der für diese Zeit maßgebenden Verhältniszahl „6“ errechnen. Für die spätere Zeit sind die Grundzahlen mit der jeweils bekanntgegebenen Verhältniszahl in entsprechender Weise zu vervielfachen.

für die Zeit von — bis 1923	Ver- hält- nis- zahl	Zahl der mittelsten Angestellten und Minderbepfunden	bei einem unverheirateten oder verwitweten Arbeitnehmer				bei einem verheirateten Arbeitnehmer			
			monatlich M.	wöchentl. M.	täglich M.	zwei- stündlich M.	monatlich M.	wöchentl. M.	täglich M.	zwei- stündlich M.
6. 9.—30. 9.	1	0	6 720 000	1 612 800	268 800	67 200	7 440 000	1 785 600	297 600	74 400
1. 10.—6. 10.	6		40 320 000	9 676 800	1 612 800	403 200	44 640 000	10 713 600	1 785 600	446 400
7. 10.—13. 10.	2									
6. 9.—30. 9.	1	1	11 520 000	2 764 800	460 800	115 200	12 240 000	2 937 600	489 600	122 400
1. 10.—6. 10.	6		69 120 000	16 588 800	2 764 800	691 200	73 440 000	17 625 600	2 937 600	734 400
7. 10.—13. 10.	2									
6. 9.—30. 9.	1	2	16 320 000	3 916 800	652 800	163 200	17 040 000	4 089 600	681 600	170 400
1. 10.—6. 10.	6		97 920 000	23 500 800	3 916 800	979 200	102 240 000	24 537 600	4 089 600	1 022 400
7. 10.—13. 10.	2									
6. 9.—30. 9.	1	3	21 120 000	5 068 800	844 800	211 200	21 840 000	5 241 600	873 600	218 400
1. 10.—6. 10.	6		126 720 000	30 412 800	5 068 800	1 267 200	131 040 000	31 449 600	5 241 600	1 310 400
7. 10.—13. 10.	2									
6. 9.—30. 9.	1	4	25 920 000	6 220 800	1 036 800	259 200	26 640 000	6 393 600	1 065 600	266 400
1. 10.—6. 10.	6		155 520 000	37 324 800	6 220 800	1 555 200	159 840 000	38 361 600	6 393 600	1 598 400
7. 10.—13. 10.	2									
6. 9.—30. 9.	1	5	30 720 000	7 372 800	1 228 800	307 200	31 440 000	7 545 600	1 257 600	314 400
1. 10.—6. 10.	6		184 320 000	44 236 800	7 372 800	1 843 200	188 640 000	45 273 600	7 545 600	1 886 400
7. 10.—13. 10.	2									
6. 9.—30. 9.	1	6	35 520 000	8 524 800	1 420 800	355 200	36 240 000	8 697 600	1 449 600	362 400
1. 10.—6. 10.	6		213 120 000	51 148 800	8 524 800	2 131 200	217 440 000	52 185 600	8 697 600	2 174 400
7. 10.—13. 10.	2									

19.10.—20.10. 32
19.10.—23.10. 210
18.10.—19.10. 116000
4-10.10. = 20 000 M. 616 (1000000/1600000)
11-17.10. = 300 000 " 649 (nach 1000000)
18-24.10. = 300 000 " 665 (" ")